



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

Einbindung von Eltern in den Schulalltag

Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 31.07.2025 berichteten die Kieler Nachrichten von einer Mutter, die sich aus Ärger über den ständigen fachlichen Unterrichtsausfall schließlich selbst zum Unterrichten vor die Klasse stellte, nachdem eine studentische Hilfskraft auf Grund der aufgebrauchten Mittel aus dem Vertretungsfonds des Landes nicht weiter beschäftigt werden konnte.¹

1. Wie waren die Rahmenbedingungen der Beschäftigung der Mutter an der Grundschule ihrer Tochter (Beschäftigungszeit, Versicherungsmodalitäten für den Fall von Arbeitsunfällen o.Ä., Haftungsansprüche, Entgelt)?

Antwort:

Die Mutter hat in der Zeit vom 14. bis 23. Juli 2025 für insgesamt 12 Stunden ehrenamtlich den Unterricht der 4. Klasse ihrer Tochter unterstützt. Grundsätzlich kann die Schule gemäß § 34 Absatz 7 Schulgesetz (SchulG) bei schulischen Veranstaltungen geeignete Personen zur Unterstützung der Lehrkräfte unter deren Verantwortung ein-

¹ <https://www.kn-online.de/lokales/ploen/matheunterricht-faellt-jahrelang-staendig-aus-mutter-unterrichtet-selbst-5EK27W662FHIVHSWDHJ3JS4LRI.html>

setzen. Gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 SchulG können mit der Beaufsichtigung minderjähriger Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts auch Eltern betraut werden. Dabei handeln die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer stets unterstützend und nicht selbstständig verantwortlich. Die Verantwortung der Lehrkräfte für den Unterricht bleibt bestehen. Über die Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern im Unterricht entscheidet gemäß § 63 Absatz 1 Nr. 9 SchulG die Schulkonferenz. In solcher Weise ehrenamtlich unterstützende Eltern sind - ebenso wie die Schülerinnen und Schüler - über die gesetzliche Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) versichert. Kommt es beispielsweise zu einem Unfall mit Personenschaden bei einer versicherten Personengruppe (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Beschäftigte oder Ehrenamtliche), tritt die zuständige Unfallkasse Nord ein. Eine persönliche Haftung ehrenamtlich tätiger Personen gegenüber Schülerinnen und Schülern ist daher nicht gegeben. Eine Rückgriffsmöglichkeit der Unfallkasse besteht nur, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde (§ 110 SGB VII). In solchen Fällen schuldhafter Schädigungen Dritter durch eine ehrenamtlich tätige Person haftet das Land Schleswig-Holstein nach den Grundsätzen der Amtshaftung gemäß Artikel 34 Grundgesetz in Verbindung mit § 839 Bürgerliches Gesetzbuch.

2. An wie vielen Schulen im Land unterrichten wie viele Eltern, die nicht als grundständig ausgebildete Lehrkräfte an der entsprechenden Schule fest angestellt sind, jeweils ehrenamtlich oder als Vertretungskräfte an Schulen ihrer Kinder?

Antwort:

Gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 und 2 SchulG entscheiden die Schulleiterinnen und Schulleiter in eigener Zuständigkeit über die ehrenamtliche Tätigkeit von Eltern im Unterricht. Hierzu liegen dem MBWFK keine statistisch aufbereiteten Daten vor. Zudem stellt die Zugehörigkeit zum Kreis der Eltern kein Kriterium dar, das im Rahmen von Beschäftigungsmerkmalen für Lehr- oder Vertretungskräfte erfasst wird.

3. An wie vielen Schulen im Land übernehmen wie viele Eltern ehrenamtlich die Pausenaufsicht an Schulen ihrer Kinder?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2); auch hierzu liegen dem MBWFK keine statistisch aufbereiteten Daten vor.

4. An wie vielen Schulen im Land übernehmen wie viele Eltern ehrenamtlich die Aufsichten bei Klassenausflügen, -fahrten, etc. an Schulen ihrer Kinder?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2); auch hierzu liegen dem MBWFK keine statistisch aufbereiteten Daten vor.

5. Welche weiteren Einsatzgebiete ehrenamtlich aushelfender Eltern sind der Landesregierung neben Ausflugs- und Pausenaufsicht sowie Unterricht bekannt?

Antwort:

Siehe Antwort zu den Fragen 1) und 2). Dem MBWFK liegen keine Kenntnisse darüber vor, in welchen weiteren Bereichen ehrenamtlich unterstützende Eltern tätig werden, die über die Begleitung bei Ausflügen, die Pausenaufsicht sowie den Unterricht hinausgehen.

6. Wie sind die Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Aushilfe von Eltern an den Schulen ihrer Kinder (Versicherung, Haftungsansprüche, max. Einsatzzeit, Übernahme für Ausflugskosten, etc.)?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1). Für die Kostenübernahme bei Ausflügen gelten die Regelungen im Runderlass „Lernen am anderen Ort“ vom 19. Mai 2006 (NBI.MBF.Schl.-H. 2006, https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Lernen_am_anderen_Ort.pdf?blob=publicationFile&v=1) sowie das Bundesreisekostengesetz mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Gemäß Ziffer 10.1 des Erlasses erhalten sonstige erforderliche Begleitungen wie zum Beispiel Eltern, die als Aufsichtskräfte mitfahren, für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes wie zum Beispiel bei Schulausflügen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) durch das Land Schleswig-Holstein. Hierzu zählen Fahrtkosten gemäß §§ 4 und 5 BRKG, Nebenkosten gemäß § 10 BRKG sowie eine Aufwandsvergütung gemäß § 9 BRKG für eventuelle Mehraufwendungen von Verpflegungen. Ausgenommen sind Kosten, die allein der privaten Sphäre der Aufsichtskräfte zuzuordnen sind, wie zum Beispiel die Anschaffung von Reisegepäck oder Kosten für Telefonate aus dem Ausland, sofern keine dienstliche Notwendigkeit hierfür vorliegt (vgl. auch Antwort der Landesregierung zu Frage 5) der Drucksache 20/23 <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/00000/drucksache-20-00023.pdf>).

7. Welche Ursachen sieht die Landesregierung für den ehrenamtlichen Einsatz von Eltern zwecks Ausflugsaufsicht, Pausenaufsicht, Unterricht o.ä. an den Schulen ihrer Kinder?

Antwort:

Wenn Elternhaus und Schule partnerschaftlich in Bildungs- und Erziehungsfragen zusammenarbeiten, wirkt sich dies positiv auf die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler aus. Daher nutzen Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrkräfte an schleswig-holsteinischen Schulen vielfältige Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern, auch über Mitarbeit in schulischen Gremien hinaus. So wird ein konstruktiver und kooperativer Umgang miteinander gefördert, der auf gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung basiert. Ehrenamtliches Engagement der Eltern fördert also die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus, was Grundlage für den Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler ist. Außerdem stärkt die aktive Beteiligung der Eltern das Gemeinschaftsgefühl und unterstützt Lehrkräfte sowie die pädagogischen Prozesse. Die Einbindung von Eltern trägt damit dazu bei, die Bildungs- und Erziehungsarbeit gemeinsam umzusetzen und die Kommunikation zwischen Schule und Familie zu stärken.

8. Wie bewertet die Landesregierung den ehrenamtlichen Einsatz von Eltern zwecks Ausflugsaufsicht, Pausenaufsicht, Unterricht o.ä. an den Schulen ihrer Kinder?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 7). Der ehrenamtliche Einsatz von Eltern zur Unterstützung bei der Ausflugsaufsicht, Pausenaufsicht, im Unterricht oder ähnlichen Tätigkeiten an den Schulen ihrer Kinder ist ein wertvoller Beitrag zur Stärkung der Schulgemeinschaft. Ehrenamtliches elterliches Engagement ist Ausdruck der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern, die für die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele maßgeblich ist und Kennzeichen einer aktiven Schulgemeinschaft. Eine aktive Elternbeteiligung kann die Qualität des schulischen Lern- und Lebensumfelds deutlich verbessern und zur Förderung eines positiven Schulklimas beitragen.